



## Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Abteilung Planung & Stadtentwicklung -

### VEP Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“

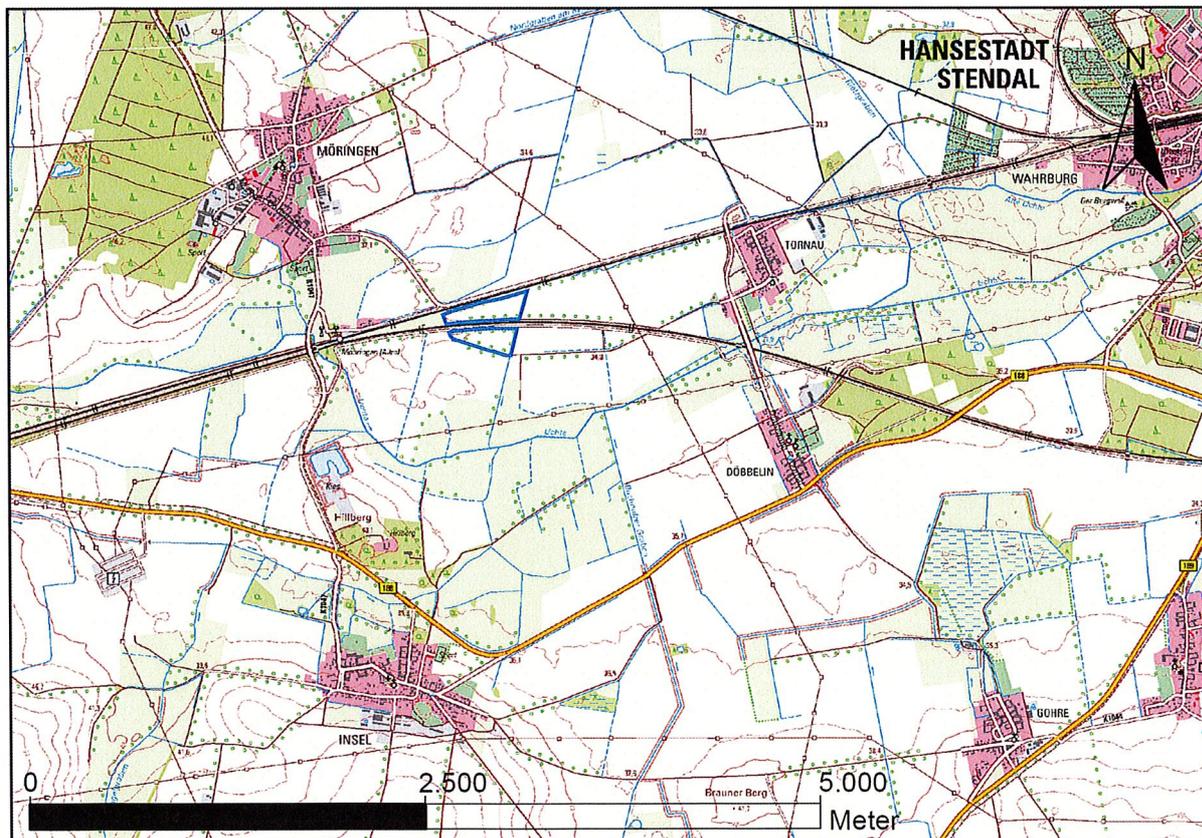
#### Hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 05.12.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ wird von der ICE Trasse Hannover-Berlin in zwei Teilgebiete getrennt (siehe Abbildung 1).

- Planteil 1 liegt zwischen der Regionalstrecke Hannover-Berlin im Norden und der ICE-Trasse Hannover-Berlin im Süden in der Gemarkung Möringen, Flur 6 auf den Flurstücken (FLS) 37/22, 174, 196, 199, 201.
- Planteil 2 liegt südlich der ICE-Trasse Hannover-Berlin und einem ländlichen Weg in der Flur 6 auf den FLS 37/15, 37/16, 37/17, 38/3, 38/4, 40/1, 40/2, 47/7, 47/8, 166/5, 166/6, 166/7, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/16, 166/17, 166/18, 184 und 191.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen. Mit der Durchführung des Verfahrens wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.





**Mit Bescheid des Landkreises Stendal vom 28.06.2023 wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dem BauGB sowie den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.**

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr.: 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ tritt nach Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Stendal gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hingewiesen wird:

- I. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176). Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- II. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB

Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- 1) entgegen § 2 Absatz 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2) entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 BauGB, verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a. bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b. einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - d. bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
- 3) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz



5, § 9 Absatz 8 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist. Abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist.

- 4) ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

III. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB

Danach werden die folgenden Punkte unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ mit Begründung wird in der Abteilung Planung & Stadtentwicklung der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Außerdem sind alle Rechtsgrundlagen und Regelwerke, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, in der Abteilung Planung & Stadtentwicklung einzusehen.

Die Satzung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über die Homepage der Hansestadt Stendal [www.stendal.de](http://www.stendal.de) abrufbar.

Hansestadt Stendal, den 18.07.2023

iv.  
Axel Kleefeldt  
Stellv. Oberbürgermeister

